

Netzanschlussvertrag Mittelspannung

zwischen

Energieversorgung Klettgau-Rheintal GmbH & Co. KG
Industriestraße 19
79771 Klettgau

Nachfolgend genannt: **Netzbetreiber**

— und

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

— nachfolgend genannt: **Anschlussnehmer**

über den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers in Mittelspannung. Grundlage dieses Netzanschlussvertrags sind die Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970), der Stromnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005 (BGBl. I S. 2243) und der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

1. Gegenstand des Vertrags

— 1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist der Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Anlage) an das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers zur Entnahme von Elektrizität. Dieser Vertrag wird geschlossen

- anlässlich der erstmaligen Herstellung des Netzanschlusses,
- anlässlich der Änderung eines bestehenden Netzanschlusses,
- unabhängig von der Herstellung oder Änderung eines Netzanschlusses.

- 1.2. Ist der Anschlussnehmer nicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter an dem Grundstück, auf dem der Netzanschluss hergestellt, geändert oder vorgehalten wird, hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber die schriftliche Einwilligung des Grundstückseigentümers zu erbringen, dass dieser mit der Herstellung, Änderung oder Vorhaltung des Netzanschlusses einverstanden ist (Anlage 3). Änderungen der Eigentumsverhältnisse hat der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3. Anschlussnutzung, Netznutzung, Strombelieferung und die Einspeisung von Strom aus Anlagen im Sinne des EEG und des KWKG sind nicht Gegenstand dieses Vertrags.

2. Marktlokation

- 2.1. Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Anlage an das Netz des Netzbetreibers und die Nutzung des Netzanschlusses zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz an der folgenden Marktlokation:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

ggf. Flurstücknummer, Gemarkung

Marktlokations-Identifikationsnummer: _____

Anschlussebene: _____
5 Mittelspannung/ 6 Umspannung Mittel-/ Niederspannung

Vorhalteleistung: _____ kW bei $\cos(\varphi)= 1$

Die Messung erfolgt in: _____
Niederspannung/ Mittelspannung

Zählpunktbezeichnung: _____

Die Darstellung des Netzanschlusses sowie die Eigentums Grenzen ergeben sich aus **Anlage 1**.

- 2.2. Der Netzbetreiber stellt dem Anschlussnehmer die vereinbarte Vorhalteleistung für die Dauer dieses Vertrags zur Entnahme von Elektrizität aus dem Netz zur Verfügung.

3. Netzanschluss

- 3.1. Der Netzanschluss verbindet das Elektrizitätsverteilnetz des Netzbetreibers mit der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers. Der Netzanschluss steht im Eigentum des Netzbetreibers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Mittelspannungsnetzes und endet an der in Ziff. 2.1 bezeichneten Eigentumsgrenze.
- 3.2. Netzanschlüsse werden durch den Netzbetreiber hergestellt. § 6 NAV gilt entsprechend. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für
1. die Herstellung des Netzanschlusses,
 2. die Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 3.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zur Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, ist der Netzbetreiber berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 3.4. Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Netzanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und werden Teile des Netzanschlusses, deren Herstellung der Kunde bezahlt und diese bislang allein genutzt hat, durch die neuen Anschlüsse zum Bestandteil des Verteilernetzes, wird der Netzbetreiber die Kosten neu aufteilen und dem Anschlussnehmer einen zu viel gezahlten Betrag erstatten.

4. Baukostenzuschüsse

- 4.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, vom Anschlussnehmer einen angemessenen Baukostenzuschuss zur Deckung der bei wirtschaftlich effizienter Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der Verteileranlagen der Netz- oder Umspannebene, an die der Anschlussnehmer angeschlossen ist, und der vorgelagerten Netz- und Umspannebenen zu verlangen. Der Baukostenzuschuss kann für einzelne oder mehrere Netz- und Umspannebenen pauschaliert berechnet werden.
- 4.2. Der Netzbetreiber ist berechtigt, von dem Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu verlangen, wenn der Anschlussnehmer die Bereitstellung einer höheren als der vereinbarten Leistung wünscht oder wenn der Anschlussnehmer die vereinbarte Leistung nicht unerheblich überschreitet.
- 4.3. Baukostenzuschüsse und Netzanschlusskosten werden getrennt voneinander berechnet und dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 4.4. Für den Anspruch auf Zahlung von Baukostenzuschüssen gilt Ziff. 3.3 entsprechend.

5. Haftung

- 5.1. Für die Haftung des Netzbetreibers für Schäden, die dem Anschlussnehmer durch die Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten bei der Anschlussnutzung entstehen, gilt § 18 NAV entsprechend. Dies gilt auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungs- oder Verrichtungshelfen des Netzbetreibers.
- 5.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Anschlussnutzung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Anschlussnehmer auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 5.3. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber nur für Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, verursacht wurden, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Netzbetreiber nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit (Personenschäden) sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben (Kardinalpflichten), so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist. Außer bei einer Haftung für Personenschäden ist der Schadensersatz bei einfacher Fahrlässigkeit auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6. Unterbrechung des Netzanschlusses bei Zuwiderhandlungen

- 6.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung ohne vorherige Androhung zu unterbrechen, wenn der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzers diesem Vertrag zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Sachen von erheblichem Wert abzuwenden,
 2. die Anschlussnutzung unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Anschlussnehmer auf Nachfrage mitzuteilen, aus welchem Grund die Unterbrechung vorgenommen worden ist.

- 6.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss und die Anschlussnutzung vier Wochen nach Androhung zu unterbrechen.

- 6.3. Der Netzbetreiber ist berechtigt, auf Anweisung des Lieferanten des Anschlussnutzers die Anschlussnutzung zu unterbrechen, soweit der Lieferant dem Anschlussnutzer gegenüber hierzu vertraglich berechtigt ist und der Lieferant das Vorliegen der Voraussetzungen für die Unterbrechung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft versichert und den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können; dabei ist auch glaubhaft zu versichern, dass dem Anschlussnutzer keine Einwendungen oder Einreden zustehen, die die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen.
- 6.4. In den Fällen der Ziff. 6.2 ist der Beginn der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung dem Anschlussnutzer drei Werktage im Voraus anzukündigen. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant zu einer entsprechenden Ankündigung verpflichtet ist.
- 6.5. Der Netzbetreiber hat die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung unverzüglich aufzuheben, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer oder - im Falle von Ziff. 6.3 - der Lieferant oder der Anschlussnutzer die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Anschlussnutzers ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Anschlussnutzer gestattet.
- 6.6. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Anschlussnutzung ohne Einhaltung einer Frist zu unterbrechen, wenn für die Entnahmestelle keine Bilanzkreiszuordnung nach § 20 Abs. 1a S. 5 EnWG durch einen Lieferanten vorliegt.
- 6.7. Die Anschlussunterbrechung sowie die Außerbetriebnahme und die Wiederinbetriebnahme des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder von ihm Beauftragte.
- 6.8. § 17 NAV bleibt unberührt.

7. Allgemeine Bedingungen

- 7.1. Soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Vorschriften der Niederspannungsanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) entsprechend.
- 7.2. Anlagen und Verbrauchsgeräte sind vom Anschlussnehmer so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 7.3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, im Hinblick auf den Netzanschluss sowie auf den Betrieb seiner Anlage und sämtlicher Verbrauchsgeräte die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Es gilt § 49 EnWG. Insbesondere muss der Anschlussnehmer die

Technischen Anschlussregel TAR Mittelspannung (VDE-AR-N 4110) des Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE (FNN) und die sonstigen gültigen VDE-Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung bzw. deren Nachfolgeregelungen einhalten.

- 7.4. Der Netzbetreiber ist berechtigt, in Form von ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage festzulegen, sowie dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilernetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann in den ergänzenden Technischen Anschlussbedingungen von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- 7.5. Überlässt der Anschlussnehmer die Nutzung des Netzanschlusses einem Dritten, z.B. Mieter oder Pächter, ist er verpflichtet, den Dritten zur Einhaltung der in diesem Vertrag enthaltenen Regelungen die Anschlussnutzung betreffend zu verpflichten und den Dritten auf das Erfordernis des Abschlusses eines Anschlussnutzungsvertrages mit dem Netzbetreiber hinzuweisen. Der Anschlussnehmer wird den Netzbetreiber hierüber informieren.

8. Vertragslaufzeit

- 8.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 8.2. Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Netzbetreiber hat dieser dem Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten vor Wirksamwerden der Kündigung einen neuen Netzanschlussvertrag anzubieten, es sei denn der Netzbetreiber ist nicht gemäß § 17 EnWG zum Anschluss verpflichtet.
- 8.3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung nach Ziff. 6.1 wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Ziff. 6.2 ist der Netzbetreiber zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 8.4. Jede Kündigung bedarf der Textform.
- 8.5. Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrags erlischt das Recht zur Entnahme von Strom aus dem Netz über den vertragsgegenständlichen Netzanschluss. Die Kosten für den erforderlichen Rückbau des Netzanschlusses werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

9. Rechtsnachfolge

- 9.1. Tritt an Stelle des Netzbetreibers ein anderer Netzbetreiber in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnehmers. Der Wechsel des Netzbetreibers ist öffentlich bekanntzumachen
- 9.2. Im Falle eines Wechsels in der Person des Anschlussnehmers ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Anschlussnehmer zu übertragen. Dies ist dem Netzbetreiber vor dem Eintritt des Wechsels schriftlich mitzuteilen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die bei der Durchführung dieses Vertrags anfallenden Daten nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in dem Umfang zu verarbeiten und zu nutzen sowie Dritten (insbesondere anderen Netzbetreibern, den Energielieferanten des Anschlussnutzers oder einem Beauftragten des Netzbetreibers) zugänglich zu machen, soweit dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Anschlussnutzung und Energielieferung erforderlich ist. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Netzbetreiber diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichtet. Die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis erhobenen Daten werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung verwendet.
- 10.2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrags treten etwaige vorherige Netzanschlussverträge zwischen den Vertragsparteien außer Kraft.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahekommt.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderungen dieser Schriftformklausel.
- 10.5. Die Anlagen sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.
- 10.6. Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrags.
- 10.7. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Netzbetreibers.

Anlagen:

Anlage 1: Darstellung der Entnahmestelle, Eigentumsgrenzen

Anlage 2: Niederspannungsanschlussverordnung vom 01. November 2006 (BGBl. I S. 2477)

Anlage 3: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers/ Erbbauberechtigten (bei Bedarf)

Netzanschlussvertrag Mittelspannung



Klettgau, den

Ort, Datum

Netzbetreiber
Energieversorgung Klettgau-Rheintal
GmbH & Co.KG

Anschlussnehmer

Name Anschlussnehmer